

2020: Neue Beträge in der Sozi

Seit 1. Jänner 2020 gelten folgende Beträge:

Höchstbeitragsgrundlagen

a) Für den Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG)

	Höchstbeitragsgrundlage für Sonderzahlungen	
	monatlich	jährlich
Krankenversicherung, Unfallversicherung und Pensionsversicherung	€ 5.370,-	€ 10.740,-

b) Für den Bereich des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) und des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG)

Krankenversicherung und
Pensionsversicherung monatlich € 6.265,-

Geringfügigkeitsgrenze (Versicherungsgrenze)

- ASVG § 5 Abs. 2
monatlich € 460,66
- für neue Selbständige nach dem GSVG € 460,66

BEITRAGSSÄTZE

a) Krankenversicherung

	insgesamt	Anteil Dienstgeber	Anteil Dienstnehmer
Angestellte	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Arbeiter	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Sonstige Versicherte	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Beamte	7,635 %	3,535 %	4,10 %
Freie Dienstnehmer (ASVG)	7,65 %	3,78 %	3,87 %
Gewerbetreibende	6,8 %		
Neue Selbständige (GSVG)	6,8 %		
Bauern	6,8 %		
Bezieher einer Pension nach ASVG, GSVG, BSVG	5,10%		

b) Unfallversicherung

Arbeiter, Angestellte	1,2 %	1,2 %	
Beamte	0,47 %	0,47 %	
Freie Dienstnehmer (ASVG)	1,2 %	1,2 %	
Gewerbetreibende	€ 10,09 monatlich		
Freiberufler	€ 10,09 monatlich		
Neue Selbständige (GSVG)	€ 10,09 monatlich		
Bauern (Betriebsbeitrag)	1,9 %		

c) Pensionsversicherung

Arbeiter, Angestellte	22,8 %	12,55%	10,25%
Bergbaubeschäftigte	28,3 %	18,05%	10,25%
Freie Dienstnehmer (ASVG)	22,8 %	12,55%	10,25%
Gewerbetreibende	18,5 %		
Freiberufler	20,0 %		
Neue Selbständige (GSVG)	18,5 %		
Bauern	17,0 %		

Rezeptgebühr

Die Rezeptgebühr beträgt 2020 € 6,30

Für die Befreiung von der Rezeptgebühr (Antrag!) gelten ab 2020 folgende Grenzbeträge:

a) Für Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte

für Alleinstehende € 966,65
für Ehepaare € 1.524,99

nicht übersteigen.

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um € 149,15.

b) Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte

für Alleinstehende € 1.111,65
für Ehepaare € 1.753,74

nicht übersteigen;

für jedes weitere Kind sind € 149,15 hinzuzurechnen.

Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

Service-Entgelt für die E-Card:

Höhe des Service-Entgelts für das Jahr 2021 € 12,30

Das Service-Entgelt für das Jahr 2021 wird im November 2020 eingehoben.

Heilbehelfe und Hilfsmittel - Kostenanteil

Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe (orthopädische Schuheinlagen, etc.) beträgt seit 1. Jänner 2020 mindestens € 35,80.

Der Kostenanteil des Versicherten bei der Abgabe von Sehhelfen beträgt mindestens € 107,40.

alversicherung



Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für schwerbehinderte Kinder sowie für Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

Kinderbetreuungsgeld

a) Kinderbetreuungsgeld täglich:

Die Anspruchsdauer kann innerhalb des vorgegebenen Rahmens von 365 bis zu 851 Tagen (ab der Geburt des Kindes) gewählt werden. In der Grundvariante (365 Tage ab Geburt) beträgt das pauschale Kinderbetreuungsgeld EUR 33,88 täglich, in der längsten Variante mit 851 Tagen ab Geburt beträgt es EUR 14,53 täglich. Die Höhe des Tagesbetrages ergibt sich automatisch aus der individuell gewählten Variante (Anspruchsdauer). Je länger man bezieht, desto geringer ist der Tagesbetrag.

Tagesbetrag bei der kürzesten Bezugsdauer von 365 Tagen
(456 Tage bei Teilung mit Partner) € 33,88

Tagesbetrag bei der längsten Bezugsdauer von 851 Tagen
(1.063 Tage bei Teilung mit Partner) € 14,53

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld mit maximal 14 Monaten Bezugsdauer (davon mindestens zwei Monate der andere Elternteil) in der Höhe von 80 Prozent des letzten Nettoeinkommens

mindestens € 33,88
bis maximal € 66,00

Die Zuverdienstgrenze stellt auf die Einkünfte desjenigen Elternteiles ab, der das Kinderbetreuungsgeld bezieht. Es ist also nicht das Familieneinkommen beziehungsweise das Einkommen des (Ehe-)Partners maßgeblich. Die Zuverdienstgrenze für das Kalenderjahr 2020 beträgt 60 Prozent des letzten Einkommens (individueller Grenzbetrag) oder € 16.200,- (absoluter Grenzbetrag). Hinsichtlich des Einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes ist nur ein Zuverdienst von € 7.300,- möglich. Diese Zuverdienstgrenzen gelten für Bezugszeiträume ab 1.1.2017.

b) Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld

Bezieher/innen einer Pauschalvariante können maximal für ein Jahr ab Antragstellung eine Beihilfe zum Kinderbetreuungsgeld in der Höhe von täglich € 6,06 beziehen. Die Zuverdienstgrenze beträgt für die/den Antragsteller/in jährlich € 7.300,- und für den/die Partner/in € 16.200,-.

Erhöhung der Pensionen seit 1. Jänner 2020

Die Pensionen werden ab 1. Jänner 2020 nach den Bestimmungen des Pensionsanpassungsgesetzes 2020 (PAG) erhöht:

- Beträgt das Gesamtpensionseinkommen nicht mehr als € 1.115,- monatlich ist um 2,6% zu erhöhen,
- wenn es über € 1.115,- bis zu € 1.500,- monatlich beträgt, um jenen Prozentsatz, der zwischen den genannten Werten von 2,6% auf 2% linear absinkt,
- wenn es über € 1.500,- bis zu € 3.402,- monatlich beträgt, um 2%
- wenn es über € 3.402,- um € 68,-.

Richtsätze für Ausgleichszulagen

Die Richtsätze seit 1. Jänner 2020 betragen:

Alters- und Invaliditätspensionen	
für Alleinstehende	€ 966,65
für Ehepaare	€ 1.524,99
Erhöhung für jedes Kind	€ 149,15

Witwen- und Witwerpensionen	€ 966,65
------------------------------------	----------

Waisenpensionen bis zum 24. Lebensjahr	
Halbwaisen	€ 355,54
Vollwaisen	€ 533,85

Waisenpensionen ab dem 24. Lebensjahr	
Halbwaisen	€ 631,90
Vollwaisen	€ 966,65

Höchstbemessungsgrundlage

(auf Basis der „besten 30 Jahre“)

ASVG, GSVG, BSVG	€ 4.458,16
------------------	------------

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung

ASVG, GSVG, BSVG	€ 1.295,31
------------------	------------

Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung

1. Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag:

monatliches Bruttoeinkommen	
von € 966,65 bis € 1.514,44	€ 8,62
monatliches Bruttoeinkommen	
von € 1.514,45 bis € 2.095,83	€ 14,77
monatliches Bruttoeinkommen über € 2.095,83	€ 20,94

Die Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation sind höchstens für 28 Tage im Kalenderjahr zu leisten.

Pflegegeldstufen nach dem Bundespflegegeldgesetz

Stufe 1	€ 160,10
Stufe 2	€ 295,20
Stufe 3	€ 459,90
Stufe 4	€ 689,80
Stufe 5	€ 936,90
Stufe 6	€ 1.308,30
Stufe 7	€ 1.719,30

Die neuen beitrags- und leistungsrechtlichen Werte stehen unter www.sozialversicherung.at zum Download zur Verfügung.

Tipp: www.aerztezeitung.at - Service